

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Martina Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/2157 –**

### **Ausweisungen im Jahr 2013 und Entwurf zur Reform des Ausweisungsrechts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat im Mai 2014 einen Referentenentwurf „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vorgelegt. Im Zentrum des Entwurfs stehe „die Neuausrichtung des Ausweisungsrechts sowie der Abbau rechtlicher Vollzugshindernisse in der Aufenthaltsbeendigung“. Bereits während der vergangenen Legislaturperiode hatte das BMI einen Referentenentwurf vorgelegt, der zahlreiche Verschärfungen im Ausweisungsrecht insbesondere gegenüber mutmaßlichen Extremisten und Straftätern und für einen Großteil der Ausweisungstatbestände eine „Hochstufung“ innerhalb des dreistufigen Systems von Ermessens-, Regel- und zwingender Ausweisung vorsah. Damit sollte es rechtlich einfacher werden, Ausweisungen zu erlassen, indem den Ausweisungstatbeständen qua Gesetz jeweils ein höheres Gewicht gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen gegeben werden soll.

Problematisch dabei bleibt die schematische Prüfung der Ausweisungsvoraussetzungen, wohingegen die nationale und die europäische Rechtsprechung eine individuelle Prüfung und Abwägung fordern. Dem will die Bundesregierung mit ihrem Entwurf nun entsprechen, indem das alte dreistufige System durch die Definition einerseits von „öffentlichen Ausweisungsinteressen“ und andererseits „privaten Bleibeinteressen“ der Betroffenen ersetzt wird. Die Interessen werden jeweils als „schwer wiegend“ oder „besonders schwer wiegend“ definiert, das „private Bleibeinteresse“ kann auch zu einem „weniger schwer wiegenden“ herabgestuft werden, wenn beispielsweise wegen länger anhaltender Arbeitslosigkeit ein „Integrationsdefizit“ angenommen wird. Bei „besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen“ soll „in der Regel“ eine Ausweisung angeordnet werden, auch wenn diesem ein „besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse“ entgegensteht. Der Deutsche Anwaltverein e. V. (DAV) bezweifelt deshalb in einer Stellungnahme an das BMI und den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, dass der Gesetzentwurf tatsächlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerecht wird, die eine „schematisierende Anwendung als mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar“ beurteilt hat. Der Gesetzentwurf verfolge ganz im Gegensatz das Ziel, Ausweisungen leichter handhabbar zu machen, indem eine umfassende ergebnisoffene Abwä-

gung im Einzelfall eben nicht ermöglicht werde. Die Schematisierung von „Interessengewichten“ verhindere aber gerade eine umfassende Abwägung. Der DAV kritisiert zudem die Herabwürdigung der Beachtung von Menschenrechten und völkerrechtlichen Verpflichtungen zum „Privatinteresse“ der Betroffenen. Der Förderverein Pro Asyl e. V. kritisierte in einer Stellungnahme an das BMI ebenfalls das Fehlen eines „öffentlichen Interesses am Verbleib“. Die Durchsetzung von Menschenrechten sei ein solches öffentliches Interesse, beispielsweise der Schutz des Kindeswohls. Auch der UN-Flüchtlingskommissar legt in seiner Stellungnahme an das BMI nahe, dass für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge ein öffentliches Bleibeinteresse bestehen könnte, weil sie sich aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung ergibt, äußert aber insgesamt Bedenken an der Unterteilung von „privatem Bleibeinteresse“ und „öffentlichem Ausweisungsinteresse“. Gerade in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge sei es „fragwürdig“, ihr Bleibeinteresse als „privat“ zu werten.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen der Jahre 2012, 2011 und 2010 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 282 554 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

insgesamt	282 554
darunter	
2010	4 247
2011	4 483
2012	4 307

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht?

Von den zum Stichtag 31. Dezember 2013 erfassten 282 554 Personen waren 241 001 männlich und 41 488 weiblich. Bei 65 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	Personen
0–13 Jahre	114
14–17 Jahre	190
18–21 Jahre	1 102
22–26 Jahre	5 281

Altersgruppe	Personen
27–35 Jahre	36 628
36–60 Jahre	159 910
61 Jahre und älter	79 285
unbekanntes Alter	44

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen der Jahre 2010 und 2011 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2013 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	insgesamt	2011	2010
Gesamt	282 554	4 483	4 247
davon			
Baden-Württemberg	41 475	720	721
Bayern	42 396	743	740
Berlin	23 429	272	285
Brandenburg	2 363	67	32
Bremen	2 929	47	80
Hamburg	20 843	106	114
Hessen	44 010	775	717
Mecklenburg-Vorpommern	746	16	16
Niedersachsen	17 122	255	229
Nordrhein-Westfalen	58 771	811	818
Rheinland-Pfalz	9 123	135	137
Saarland	1 337	30	23
Sachsen	10 134	355	185
Sachsen-Anhalt	2 380	57	64
Schleswig-Holstein	3 590	73	62
Thüringen	1 906	21	24

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2011 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die unter der Bezeichnung „Jugoslawien (ehem.)“ gezählten Personen waren zum Stichtag im AZR noch unter dieser alten Staatenbezeichnung erfasst.

	insgesamt	2011
Gesamt	282 554	4 483
darunter		
Türkei	52 813	459
Jugoslawien (ehemals)	32 402	51
Ukraine	12 550	235
Marokko	9 064	162
Italien	8 804	2
Russische Föderation	6 472	167
Indien	6 221	146
Kroatien	5 590	149
Pakistan	5 444	38
Algerien	5 258	124
Bosnien und Herzegowina	5 056	115
Nigeria	4 736	138
Serbien	4 393	341
Libanon	4 089	69
Österreich	4 017	—

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister (mit Stand 31. Dezember 2013), gegen die eine noch nicht wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist?

Zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2013 waren von den 25 143 aufhältigen Personen mit einer Ausweisungsverfügung 1 219 Personen mit einem unbefristeten und 6 599 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 7 619 Personen mit einer Duldung und 353 Personen mit einer Gestattung erfasst. 9 353 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel erfasst.

7. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2010, 2011 und 2012?

Die Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2013 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	insgesamt	2010	2011	2012
Ausweisungsverfügungen	282 554	4 247	4 483	4 307
davon				
Wirkung unbefristet	258 062	3 481	3 549	3 093
Wirkung befristet	24 492	766	934	1 214

Bezüglich der „Bereinigung“ der unbefristeten Einreiseverbote wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Von den 282 554 Personen mit Ausweisungsverfügung waren 25 143 als aufhältig und 257 411 als nicht aufhältig erfasst.

Die weiteren Angaben zu den aufhältigen Personen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Personen
Gesamt	25 143
davon	
Baden-Württemberg	3 824
Bayern	2 689
Berlin	2 548
Brandenburg	237
Bremen	531
Hamburg	1 877
Hessen	3 037
Mecklenburg-Vorpommern	111
Niedersachsen	1 707
Nordrhein-Westfalen	5 892
Rheinland-Pfalz	747
Saarland	147
Sachsen	767

Bundesland	Personen
Gesamt	25 143
davon	
Sachsen-Anhalt	415
Schleswig-Holstein	433
Thüringen	181

Gesamt	25 143
darunter	
Türkei	3 503
Serbien	1 452
Ungeklärt	1 351
Libanon	875
Kosovo	871
Nigeria	795
Marokko	735
Irak	645
Algerien	644
Indien	640
Bosnien und Herzegowina	636
Kroatien	628
Iran	551
Russische Föderation	536
Vietnam	488

insgesamt	25 143
davon	
bis 1999	6 140
2000	1 150
2001	1 302
2002	1 391
2003	1 623
2004	1 635
2005	1 248
2006	1 452
2007	1 370

insgesamt	25 143
davon	
2008	1 276
2009	1 229
2010	1 238
2011	1 240
2012	1 266
2013	1 583

Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 31. Dezember 2013) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2010, 2011 und 2012?

Die Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2013 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	insgesamt	2010	2011	2012
Ausweisungsverfügung	282 554	4 247	4 483	4 307
davon				
noch nicht vollziehbar	26 635	667	650	663
sofort vollziehbar	54 765	1 072	1 385	1 512
unanfechtbar	201 154	2 508	2 448	2 132

9. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging,
- reisten freiwillig aus,
  - wurden abgeschoben,
  - konnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe benennen und bitte mit Stand 31. Dezember 2013 für Ausweisungen im Jahr 2012 und 2013 angeben)?

Nach den Angaben im AZR zum Stichtag 31. Dezember 2013 reisten 1 978 Personen, gegen die zuletzt eine Ausweisungsverfügung im Jahr 2012 erging, freiwillig aus. 1 063 Personen wurden abgeschoben und 427 Personen hatten eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), davon 51 mit einer Speicherung „wegen fehlender Reisedokumente“ und 35 mit einer Speicherung „aus sonstigen Gründen erteilt“.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 reisten 1 514 Personen freiwillig aus, gegen die zuletzt eine Ausweisungsverfügung im Jahr 2013 erging. 615 Personen wurden abgeschoben und 346 Personen hatten eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, davon 30 mit einer Speicherung „wegen fehlender Reisedokumente“ und 35 mit einer Speicherung „aus sonstigen Gründen erteilt“. Die Duldungsgründe werden erst seit dem 6. September 2013 (Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung der AZRG-Durchführung) erfasst.

10. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer auf der Grundlage von § 54 Absatz 5, 5a, 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 55 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 AufenthG seit Geltung der Regelungen eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, und wie viele hiervon rechtskräftig wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse oder Einschätzungen vor. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

11. In wie vielen Fällen hat die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im vergangenen Jahr eine Überwachungsanordnung nach § 54a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Überwachungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaaten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen verwiesen.

Eine Gesamtstatistik zu Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt. Die der AG Status vorliegenden Daten zu dort behandelten Fällen, bei denen Überwachungsmaßnahmen nach § 54a AufenthG angeordnet wurden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Überwachungsmaßnahmen insgesamt	12
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
afghanisch	1
ägyptisch	1
algerisch	2
irakisch	2
jordanisch	2
tunesisch	1
ungeklärt	3

12. In wie vielen Fällen hat die AG Status im vergangenen Jahr eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaaten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen verwiesen. Eine Gesamtstatistik zu Maßnahmen nach § 58a AufenthG wird auf Bundesebene nicht geführt.

Aus dem Jahr 2013 ist der Bundesregierung keine Anordnung nach § 58a AufenthG bekannt.



13. In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr auf Empfehlung der AG Status ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gegen eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung eingeleitet (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/13782 zur Arbeitsweise der AG Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen verwiesen.

Der AG Status liegen folgende Daten zu den dort behandelten Widerrufs- und Rücknahmeverfahren vor:

Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren insgesamt	36
bereits rechts- bzw. bestandskräftig abgeschlossene Verfahren	
	35
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
afghanisch	1
ägyptisch	1
algerisch	11
irakisch	10
jordanisch	3
lybisch	3
syrisch	1
tunesisch	1
türkisch	3
ungeklärt	1
noch rechtsanhängige Verfahren	
	1
davon Staatsangehörigkeit der Betroffenen	
algerisch	1

14. Wie weit sind Bemühungen von Bund und Ländern mittlerweile gediehen, für die knapp eine halbe Million als unbefristet erlassenen Einreiseverbote ein „Bereinigerungsverfahren“ (s. Bundestagsdrucksache 18/249, Frage 10) durchzuführen?

Am 25. Juni 2014 wurde zum Stichtag 30. Mai 2014 im Bundesverwaltungsamt (BVA) die automatisierte Befristung von aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen im Ausländerzentralregister ausgeführt, nach der insgesamt 402 037 Sachverhalte befristet wurden (noch ohne Berücksichtigung der Meldungen der Ausländerbehörden von Nordrhein-Westfalen wegen Fristverlängerung – wird in Kürze nachgeholt). Bei insgesamt 5 100 Sachverhalten ist die Aufrechterhaltung der Wirkungen des Einreiseverbots weiterhin gerechtfertigt, da die jeweilige Sachverhaltsprüfung in den Ländern das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. nationale Sicherheit ergab. Aus dem automatisierten Bereinigerungsverfahren wurden auch ca. 4 000 Sachverhalte zu

denjenigen Ausländern ausgeklammert, die zwar Adressaten eines Einreiseverbots sind, aber noch im Bundesgebiet gemeldet sind.

Bislang wurde jedoch noch keine vollständige Bereinigung der Altfälle erreicht, da sich das Verfahren nur auf die Fälle erstreckt hat, bei denen das Einreiseverbot zum Stichtag 30. Mai 2014 älter als fünf Jahre war. Fälle, in denen das Einreiseverbot erst nach diesem Stichtag die Fünfjahresgrenze überschreitet, waren dadurch noch nicht erfasst. Ein zweiter Bereinigungslauf wird daher mit den Ländern sowie mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (als Registerbehörde) und BVA abgestimmt werden.

15. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik vom DAV und PRO ASYL e. V., der Referentenentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung missachte die vom Bundesverfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte Prüfung im Einzelfall ohne Schematisierung?
16. Inwieweit hält die Bundesregierung die geforderte Verhältnismäßigkeit und Abwägung im Einzelfall überhaupt für vereinbar mit dem zentralen Ziel des Gesetzentwurfs, das Ausweisungsrecht „handhabbar“ zu machen, was üblicherweise auf eine Vereinfachung rechtlicher Vorschriften hinausläuft?
17. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der vom DAV, PRO ASYL e. V. und dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) geforderten Aufnahme eines „öffentlichen Bleibeinteresses“, um menschenrechtliche Anforderungen angemessen berücksichtigen zu können?
18. Wie begründet die Bundesregierung, dass menschen- und völkerrechtliche Gründe für einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des „privaten Bleibeinteresses“ weder als „schwer wiegend“ noch als „besonders schwer wiegend“ genannt werden?
19. Inwieweit ist die Aufzählung von „Bleibeinteressen“ in § 55 des Referentenentwurfs als abschließend zu verstehen?  
Falls sie als abschließend zu verstehen ist, welche Möglichkeiten bleiben den Ausländerbehörden dann, weitere günstige Tatsachen für betroffene Ausländerinnen und Ausländer in ihre Abwägung einzubeziehen?
20. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Hinweis des DAV, der derzeitige Entwurf lasse nur einen rechtmäßigen Aufenthalt als relevant für das „Bleibeinteresse“ gelten, obwohl nach der einschlägigen Rechtsprechung auch der „geduldete“ Aufenthalt im Rahmen des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK – Schutz des Privatlebens) berücksichtigungsfähig sei?
21. Wie begründet die Bundesregierung darüber hinaus, dass der Schutz des Privatlebens aus Artikel 8 EMRK nach Auffassung der Fragesteller gar keinen Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat, auch indem in § 53 Absatz 1 des Referentenentwurfs lediglich „schutzwürdige Bindungen“ berücksichtigt werden, und nicht einfach „Bindungen“ in der Bundesrepublik Deutschland jeder Art?
22. Kann die Bundesregierung die vom Pro Asyl e. V. geäußerte Befürchtung entkräften, dass durch die Verschärfung der Regelungen zu Einreise- und Aufenthaltsverboten und die gleichzeitige Neufassung von § 25 Absatz 5 AufenthG (Streichen der Unschädlichkeit eines bestehenden Einreiseverbots für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Geduldete) zehntau-

sende Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG diese bei der nächsten Verlängerung verlieren könnten (bitte begründen)?

23. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der vom Pro Asyl e. V. und dem UNHCR geäußerten Befürchtung, die Ausweitung der Einreise- und Aufenthaltsverbote auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht fristgerecht genügt haben, und die vorgeschlagene Formulierung des § 25b des Referentenentwurfs (Bleiberechtsregelung) könnten dazu führen, dass diese Bleiberechtsregelung de facto leerläuft, weil Geduldete regelmäßig einer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind?
24. Wieso finden sich im Referentenentwurf unter dem Punkt „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ keine Äußerungen zum möglicherweise gestiegenen Erfüllungsaufwand von Ausländer- und insbesondere Polizeibehörden, die der neu gefasste § 56 AufenthG (Überwachung ausgewiesener Ausländer) durch die Ausdehnung der zu überwachenden ausgewiesenen Ausländer mit sich bringen wird, insbesondere durch eine gestiegene Zahl von Residenzpflichtigen, Meldeauflagen bei der Polizei, Durchsetzung von Kontaktsperren etc.?
25. Woraus leitet sich hingegen die Prognose des BMI im genannten Abschnitt des Referentenentwurfs ab, eine geringerer Erfüllungsaufwand ergebe sich durch die erleichterte und beschleunigte Aufenthaltsbeendigung „u. a. durch Einsparung von Sozialleistungen“, und auf welche konkreten Erkenntnisse stützt sich die Prognose?

Die Fragen 15 bis 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Es liegt noch keine konsenterte Fassung vor. Die einzelnen, von den Fragestellern angesprochenen Aspekte des Entwurfs können daher jederzeit noch Änderungen unterliegen, so dass hierzu derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

26. Welche Positionen der Länder zur Überwachung (nicht rechtskräftig) ausgewiesener Ausländerinnen und Ausländer sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu den Auffassungen der Länder.

27. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen ausgewiesene Ausländer über einen längeren Zeitraum die erlassenen Überwachungsmaßnahmen durch Rechtsschutzverfahren gegen die zugrundeliegende Ausweisungsverfügung abwenden konnten, und diese fehlende Überwachung die Begehung von Straftaten, unentdeckte Ausreisen etc. ermöglicht hat?

Da die Zuständigkeit für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen gemäß § 54a AufenthG nicht bei der AG Status, sondern bei den Behörden der Länder liegt, kann bezüglich der Anzahl von Rechtsschutzverfahren keine Aussage getroffen werden.

28. Mit wie vielen neuen Fällen von Überwachungsanordnungen ist nach Ansicht der Bundesregierung (etwa auf Basis der Erkenntnisse aus der AG Status) nach Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen?